



© picture alliance / dpa | Patrick Pleul

Online-Kommentierung

Phase 1

Antwort des Ministeriums

Phase 2

Beratung und Beschluss

Phase 3

Geltendes Gesetz

Phase 4

FINANZEN

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge im Jahr 2022 erfolgen. Zudem hat sich im Besoldungsrecht und in anderen Bereichen des Dienstrechts an verschiedenen Stellen Anpassungsbedarf ergeben. Mit diesem Gesetz sollen erforderliche Rechtsänderungen umgesetzt werden.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Gewerkschaften haben sich am 29. November 2021 auf einen Tarifabschluss für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder geeinigt. Mit diesem Gesetzentwurf soll das Tarifergebnis zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden. Die Besoldung und Versorgung soll linear um 2,8 Prozent erhöht werden. Die Anwärtergrundbeträge sollen um 50 Euro erhöht werden. Die Erhöhung soll für alle Besoldungsgruppen sowie für die Anwärterinnen und Anwärter einheitlich zum 1. Dezember 2022 und

somit zeitgleich zu den Anpassungen im Tarifbereich erfolgen. Die tarifvertraglich vereinbarte einmalige Coronasonderzahlung wurde gesondert durch das Gesetz zur Regelung einer einmaligen Coronasonderzahlung in Baden-Württemberg geregelt

Zudem sollen im Besoldungsbereich bestimmte Ämter des gehobenen wie des mittleren Dienstes angehoben und die Erfahrungsstufen neustrukturiert werden. Erhöhungen kinderbezogener Familienzuschläge sollen die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung mit Blick auf die konkretisierten Berechnungsparameter der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 unter anderem – gewährleisten. Auch sollen Nachzahlungsregelungen für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen werden. Zudem soll ein im Beamtenversorgungsrecht und in anderen dienstrechtlichen Vorschriften festgestellter Änderungsbedarf umgesetzt werden. Im Beihilfebereich wird die zumutbare Eigenvorsorge an das bis zum 31. Dezember 2012 geltende Niveau angepasst. Es erfolgen weitere Änderungen, welche konkrete krankheitsbedingte Aufwendungen betreffen.

Information für Verbände und Organisationen

Verbände und Organisationen, die von der nebenstehenden Regelung betroffen sind, werden in der Regel vom zuständigen Ministerium um eine schriftliche Stellungnahme gebeten (Verbändeanhörung). Sie können die Stellungnahme Ihrer Organisation hier auch verkürzt darstellen und verlinken. Bitte senden Sie dennoch Ihre vollständige Stellungnahme an das entsprechende Ministerium.

Sie konnten den Gesetzentwurf bis zum 3. August 2022 kommentieren.

[Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften \(BVAnp-ÄG 2022\) \(PDF\)](#)

KOMMENTARE

zum Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

Die Kommentierungsphase ist beendet. Vielen Dank für Ihre Kommentare!

 [Alle Kommentare öffnen](#)

18. VON **OHNE NAME 36799**

📅 07.07.2022 ⌚ 16:19

Dieser Kommentar wurde durch den Nutzer gelöscht.

13. VON **OHNE NAME 36603**

📅 30.06.2022 ⌚ 16:14

Dieser Kommentar wurde durch den Nutzer gelöscht.

38. VON **OHNE NAME 38207**

📅 02.08.2022 ⌚ 21:04

Dieser Kommentar wurde durch den Nutzer gelöscht.

39. VON **OHNE NAME 38253**

📅 03.08.2022 ⌚ 19:27

gehobener Dienst

Durch die ganzen Stellenanhebungen und die Anhebung des Eingangsamtes von A9 nach A10 entsteht eine Ungleichbehandlung für die ganzen Kollegen, die zum Teil 8-10 Jahre auf diese Beförderung gewartet haben und nun leer ausgehen.

Eine Hebung auch des gD wäre hier angebracht und sicherlich auch bezahlbar.

👍 5 🗨️ 2

25. VON **OHNE NAME 36982**

📅 15.07.2022 ⌚ 11:24

Höhere Besoldung im MD als Aufsteiger im GD

Durch die Anhebung von A9z auf A10z im MD haben wir folgendes Problem.

Ein Polizeibeamter der aufgrund der Leistung einen Lehrgang zur Qualifizierung absolviert hat und daher in den GD aufgestiegen ist (und sich bereits in A10 befindet) bekommt ab dem 01.12.22 weiterhin A10 (Bei den meisten mittlerweile Ende, sodass sie auch mit A10 in Pension gehen!). Wohlgedacht ist die Voraussetzung, dass sich der Beamte bereits im MD A9Z befunden hat um in den GD aufsteigen zu können.

Ein Beamter der keinen QL besucht hat und in A9Z MD bleibt ist ab dem 01.12 in 10Z und somit besser gestellt als der Beamte der den Aufstieg in den GD absolviert hat und mit A10 in Pension geht.

Das widerspricht meines Erachtens jeglicher Grundlage des Leistungsprinzips. Hierfür sollte es für die Beamten, die sich bereits im GD A10 befinden ebenfalls eine Anhebung auf 10Z geben.

So ist er nicht schlechter gestellt als sein Kollege im MD.



👍 13 💬 22

11. VON **OHNE NAME 36600**



📅 30.06.2022 ⌚ 14:38

Erfahrungsstufen

Weshalb kann man nicht, analog zu den Bundesbeamten, die Einstufung in die Erfahrungsstufen für alle Besoldungsgruppen gleich gestalten? Heißt, alle beginnen in Stufe 1 und alle können die letzte Stufe (Bund = 8) erreichen.

 15  15

12. VON **OHNE NAME 36601**

 30.06.2022  14:42

Feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte



Der Begriff "Einsatzdienst der Feuerwehr" sollte durch den Begriff "Feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte" oder "Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamte" ersetzt werden, um endlich auch die Dienstposten in den Leitstellen, Landratsämtern und der Landesfeuerweherschule attraktiv zu machen. Hier ist es kaum möglich Personal zu finden und auch langfristig zu binden.

Entsprechend ist die Fluktuation sehr hoch.


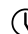
Gerade im feuerwehrtechnischen Dienst sind die Voraussetzungen sehr hoch, um überhaupt in der Fachrichtung einzusteigen. Daher bedarf es hier einer Attraktivitätssteigerung.

Während bei der Polizei keinerlei Aufgabendifferenzierung durchgeführt wird, sondern durchgängig den Begriff des „Polizeivollzugsdienst“

verwendet, wird bei der Feuerwehr zwischen dem „Einsatzdienst der Feuerwehr“ und dem „feuerwehrtechnischen Dienst“ unterschieden. Daher sollten die oben genannten Begriffe analog der Systematik der Polizei ersetzt werden, um allen Feuerwehrbeamten die gleichen Besoldungsansprüche und Altersgrenzen zu ermöglichen.



 15  27

16. VON **OHNE NAME 36640**



 01.07.2022  16:40

Forum

Da hier nur kommentiert und nicht auf Kommentare geantwortet werden kann, möchte ich auf folgende Forenseite zur amtsangemessenen Alimentation in den Ländern hinweisen:
forum.oeffentlicher-dienst.info/index.php/topic,114363.3375.html

 15  17

29. VON **OHNE NAME 37104**

 20.07.2022  16:34


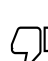
Familienzuschlag 2020

Hallo,



schön das es eine rückwirkend Zahlung für jedes Kind im Familienzuschlag gibt.

Dies soll sich ja nach der entsprechenden Besoldung und Erfahrungsstufe richten.

Was ist denn mit den Fällen die 2020 noch Beamtenanwärter waren, da wurde der Familienzuschlag ja auch gewährt. Wie wird mit diesen Fällen verfahren? Da es zu diesem Zeitpunkt Anwärterbezüge A5 bis A8 gab?



 15  10

32. VON **OHNE NAME 37173**

 22.07.2022  18:50

Steigende Pensionslasten

Stellenhebungen im mittleren Dienst sind längst überfällig. Unverständlich aber das 65 jährige Beamte noch ihren Antrag auf Pensionierung verschieben um noch hoeher gruppiert zu werden. Der Beamte sollte nach Höhergruppierung mindestens eine Wartezeit von einem Jahr haben bis zum Antrag auf Pensionierung.

 15  30

Link dieser Seite:

[https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/mitmachen/lp-17/gesetz-ueber-die-anpassung-von-dienst-und-versorgungsbezuegen?
comment%5Bsorting%5D=4&cHash=fc972bb2861293a6c560dbd1db4a5892](https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/mitmachen/lp-17/gesetz-ueber-die-anpassung-von-dienst-und-versorgungsbezuegen?comment%5Bsorting%5D=4&cHash=fc972bb2861293a6c560dbd1db4a5892)